

---

**Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Mengerskirchen  
i.d. Fassung der 6. Änderung  
vom 01.01.2012**

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mengerskirchen in ihrer Sitzung am 25. Mai 1993 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Ersatz des Verdienstausfalles**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 5,50 Euro pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

**§ 2  
Ersatz der Fahrkosten**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 Euro pro Person und Kilometer.

**§ 3  
Aufwandsentschädigungen**

**§3 Abs.1:**

(1) Ehrenamtliche Träger erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	10,00 Euro
- ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 Euro
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 Euro
- Mitglieder der Kommissionen/Beiräte	10,00 Euro
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission/eines Beirates	10,00 Euro
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 Euro
- Mitglieder des Wahlausschusses oder einer Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates und Bürgerentscheiden	25,00 Euro

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	18,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende	18,00 Euro
- die Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	14,00 Euro
- Beiratsvorsitzende	14,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 30,00 Euro gewährt.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

(7) An die Fraktionen wird zur Abgeltung ihrer Geschäftskosten eine monatliche Pauschale von 2,60 Euro je Fraktionsmitglied gewährt. Als Entschädigung für Klausurtagungen wird ein Betrag von 5,00 € für die teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung und ehrenamtlichen Beigeordneten gezahlt. Die Anzahl der Klausurtagungen wird auf zwei pro Jahr begrenzt.

(8) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die über einen Zugang zum elektronischen Ratsinformationssystem „ALLRIS“ verfügen, erhalten zur Abgeltung der Nutzung von privaten Arbeitsmitteln eine monatliche Pauschale von 2,00 Euro.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen den Zugang zum Ratsinformationssystem erhalten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie ausscheiden.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 1 Fraktionssitzung je Sitzung der Gemeindevertretung sowie 5 zusätzliche Fraktionssitzungen pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Studienreisen sowie Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an

Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Teilnahme selbst.

## **§ 6**

### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist**

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. Juni 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Mengerskirchen vom 04.07.1981 in der Fassung vom 01.04.1989 außer Kraft.

6296 Mengerskirchen, den 10.06.1993

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Mengerskirchen  
Becker, Bürgermeister

Vorstehende Entschädigungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

6296 Mengerskirchen, den 10.06.1993

Der Gemeindevorstand  
Becker, Bürgermeister